

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Pflichten aus Art. 13 Abs. 2 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht für alle ermittelten prioritären Pfade Aktionspläne erstellt, implementiert und der Kommission unverzüglich übermittelt hat;
- Irland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Art. 13 Abs. 2 und 5 der Verordnung Nr. 1143/2014 habe Irland ab der Annahme der Unionsliste drei Jahre Zeit gehabt, um Aktionspläne für die nach Art. 13 Abs. 1 dieser Verordnung ermittelten prioritären Pfade der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung zu erstellen, zu implementieren und der Kommission zu übermitteln. Die Kommission habe die in Art. 13 der Verordnung Nr. 1143/2014 genannte Unionsliste am 13. Juli 2016 angenommen, so dass die Dreijahresfrist am 13. Juli 2019 abgelaufen sei.

Irland habe drei prioritäre Pfade im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung ermittelt (Angeln, Bootssport und Transport von Habitatmaterial).

Allerdings habe Irland nur für zwei der drei ermittelten prioritären Pfade Aktionspläne erstellt und der Kommission übermittelt.

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 317, S. 35.

Klage, eingereicht am 21. März 2023 — Europäische Kommission / Hellenische Republik

(Rechtssache C-180/23)

(2023/C 173/36)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou und P. Messina als Bevollmächtigte)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 30 Abs. 2 und 6 der Richtlinie 2012/34⁽¹⁾ in Verbindung mit ihrem Anhang V verstoßen hat, dass sie die vertragliche Vereinbarung zwischen den griechischen Behörden und der OSE, dem griechischen Infrastrukturbetreiber, nicht geschlossen und veröffentlicht hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Hellenische Republik habe die nach Art. 30 der Richtlinie 2012/34 vorgesehene vertragliche Vereinbarung über die Eisenbahninfrastruktur zwischen den griechischen Behörden und dem griechischen Infrastrukturbetreiber (OSE) nicht geschlossen. Diese Vereinbarung hätte aber vor dem 16. Juni 2015 (Art. 64 dieser Richtlinie) geschlossen werden sollen und hätte alle in Anhang V aufgeführten Elemente enthalten sollen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. 2012, L 343, S. 32).
